

Textbaustein Schenkung mit Leibrentenklausel

...

§ 3 Leibrentenklausel

Der Schenker erhält ab der Bewirkung der Schenkung eine monatliche lebenslange Rente in Höhe von EUR X durch den Beschenkten. Mit dem Tod des Schenkers endet die Verpflichtung zur Rentenzahlung.

Die Leibrente soll wertgesichert sein. Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex für die Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Wert für Monat X und Jahr X um mehr als 5%, so kann eine angemessene Anpassung verlangt werden.

Die Leibrente soll durch eine Reallast abgesichert sein. Deshalb bewilligt der Beschenkte als Eigentümer dem Schenker die Eintragung einer Reallast im Grundbuch hinsichtlich des bezeichneten Schenkungsgegenstands. Leistungen sind sowohl auf die Leibrente, wie auch auf die Reallast anzurechnen. Eine Abtretung der Reallast darf nur unter gleichzeitiger Abtretung der Leibrente erfolgen.

...

Ort, Datum, Unterschrift Schenker

Ort, Datum, Unterschrift Beschenkte